



Satzung des Stiftschores Neustift EO

Genehmigt von der Vollversammlung am 23.02.2020 in Neustift

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Chores

Der Chor mit der Bezeichnung Stiftschor Neustift, gegründet im Jahr 1981 in Neustift, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Vahrn, und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler oder internationaler Ebene auszuüben.

Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt Stiftschor Neustift- EO.

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Der Stiftschor steht in einer über 850jährigen Tradition für eine gehobene Kultur der Kirchenmusik im Augustiner Chorherrenstift. Er hat zum Zweck die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen zu fördern.. Der Stiftschor übernimmt die Aufgabe der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste an den Hochfesten und an traditionellen Feiertagen in der Stiftskirche. Der Chor behält es sich frei, Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Wird der Chor um zusätzliche Auftritte gebeten, geschieht dies nach Vereinbarung.

Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und achten die Einzigartigkeit jeden Mitgliedes. Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Spenden und sonstigen Einnahmen;
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können;

Art. 4: Vermögen

Das Vermögen ist unteilbar. Die Sänger/innen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten;

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6: Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Art. 7: Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder;
- Jugendmitglieder;
- Ehrenmitglieder;

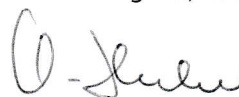
b) Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Chores können grundsätzlich alle physischen Personen werden, die an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Artikel 2 dieser Satzung, interessiert sind und die vorliegende Satzung akzeptieren.

Die Aufnahme der **ordentlichen Mitglieder** wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ordentliche Mitglieder welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten als **Jugendmitglieder**. Die Aufnahme wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens der Erziehungsberechtigten endgültig durch Vorstandsbeschluss beschlossen. Im Falle einer Ablehnung muss diese begründet werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, als Ehrenobmann/frau, als



Ehrenchorleiter/in des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

c) Rechte der Mitglieder

Rechte der **ordentlichen Mitglieder**:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

Rechte der **Jugendmitglieder**:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- das aktive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

Rechte der **Ehrenmitglieder**:

- sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen;

d) Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** und **Jugendmitglieder** verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie ernst zu nehmen;
- die eventuelle Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte;

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Pflichten der **Ehrenmitglieder**:

- Ehrenmitgliedern werden keine besonderen Pflichten zugesprochen;

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung

notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 9 – Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung;
- Obmann;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren;

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann/Obfrau jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Ernennung der Rechnungsrevisoren;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);



- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind;

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung kann folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung;
- Rechenschaftsbericht des Obmannes;
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Rechenschaftsberichte der Revisoren;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
- Wahl des Versammlungsvorsitzenden (falls vom Statut vorgesehen);
- Ernennung der Stimmzähler;
- Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Ernennung der Rechnungsrevisoren;
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
- Anträge der Mitglieder;
- Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.



Die Wahl des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsrevisoren, erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl.

Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss vom scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsrevisoren, laut Artikel 11-f einberufen werden.

e) Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender, der nach den Grundsätzen der Wahl nach Artikel 11-d gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion des Wahlleiters inne.

Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 12: Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Es obliegt der Vollversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes vorzusehen. Dafür ist ein Beschluss der Vollversammlung mit entsprechender Begründung, bezüglich der Erweiterung des Vorstandes, notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann;
- Obmann/ stellvertreter;
- Kassier;
- Schriftführer;
- Archivar;

Der Vorstand kann auf 7 Personen erweitert werden.

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere



Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt laut Artikel 11-e der jeweilige Gewählte;
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 11-e gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt wie in Artikel 11-e vorgesehen ist;
- Der Obmann wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt;
- Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidatenvorschläge eingeholt;
- Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl;
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11-c durchgeführt;

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

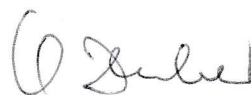
c) Aufgabe

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Obmann einberufen. Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.



Die Obfrau

e) **Obmann**

Der Obmann wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Chores. Er vertritt den Chor nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist.

f) **Obmannstellvertreter**

Der Obmannstellvertreter vertritt den Chor bei Verhinderung des Obmannes in allen dem Obmann zustehenden Belangen.

g) **Kassier**

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig. Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

h) **Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Chores. Er protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Chronik, Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

i) **Archivar**

Der Archivar verwahrt die Musiknoten, führt ein genaues Verzeichnis des musikalischen Teiles des Vereinsvermögens sowie des Inventares, verteilt bei allen Proben und Auftritten die Noten und zieht sie wieder zurück.

Art. 13: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14: Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Sofern der Chorleiter nicht ordentliches Mitglied des Chores ist, wird dieser nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, falls eine Vergütung vorgesehen ist. Ist der Chorleiter hingegen bereits ordentliches Mitglied im Chor, wird die Mitgliedschaft, sofern eine Vergütung vorgesehen ist, für die Zeit als Chorleiter, stillgelegt.

Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Er sorgt für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar. Dem Chorleiter steht es zu, einen Vizechorleiter/in zu ernennen, der ihn bei Abwesenheit in all seinen Funktionen vertritt. Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann dem Chorleiter eine Spesenvergütung ausbezahlt werden. Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.



Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 15: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 16: Haftung der Vereinsorgane

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

Art. 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Folgenden Absatz nur für Kirchenchöre einfügen:

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Art. 18: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 19: Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Chores, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

